

RS Vwgh 1967/6/14 1684/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1967

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §3 lit a;

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß allein aus der Tatsache der steigenden Zahl von Sommergästen noch nicht auf den Bedarf nach einem Ausflugswagengewerbe geschlossen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1967:1965001684.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at